

Rieser Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).
Amtsblatt

Verlag: R. S. Winterlich, Riesa.
 Nummer 22

Verlag: R. S. Winterlich, Riesa.
 Nummer 22

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 66.

Sonntag, 20. März 1920, abends.

73. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Sonntag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, monatlich 3.— Mark ohne Zustellgebühr, bei Abholung am Postschalter monatlich 3.10 Mark ohne Postgebühr. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags anzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite, 3 mm hohe Grundschreib-Zeile (7 Silben) 80 Pf., Ortspreis 70 Pf.; zeitweiliger und tabellarischer Satz nach Vereinbarung. Nachverteilung- und Vermittlungsgebühr 80 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muss oder der Auftraggeber im Betrieb der Druckerei, der Verlegerin oder der Beförderungsanstaltungen — hat der Bezahler keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Retentiondruck und Verlag: R. S. Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Föhnel, Riesa; für Anzeigenstell: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Der englische Geschäftsträger hat gestern beim Reichsminister Schiffer vor- gesprochen und ihm eine Note überreicht, in der der Oberste Rat seinen Beschluss mitteilt, die Belieferung mit Lebensmitteln und Rohstoffen sowohl einem monarchischen Deutschland als auch einer Räterepublik zu sperren.

Dresden, am 20. März 1920.

Der Ministerpräsident.

Dr. Gradnauer.

Die Hände unter den Pferden von Wilhelm Bölsig in Weichener und v. Altrorf, Rittergut Gröba ist erloschen.
 Großenhain, am 19. März 1920.
 838 a EL.

Die Amtshauptmannschaft.

Den von den städtischen Kollegien beschlossenen X. Nachtrag zur Ordnung für den städtischen Schlachthof zu Riesa vom 29. Juli 1909 und der dieser angefügten Gebührenordnung geben wie hiermit nachstehend bekannt.

Der Rat der Stadt Riesa, am 17. März 1920. Sub.

X. Nachtrag

zur Ordnung für den städtischen Schlachthof zu Riesa vom 29. Juli 1909 und der dieser angefügten Gebühren-Ordnung.

Die Gebührenordnung erhält folgende Fassung:

I. Schlacht- und Beschaugebühren für die auf dem Schlachthofe geschlachteten Tiere.

	Schlacht- gebühr	Beschau- gebühr	Trichinen- schaugebühr
für 1 Rind über 125 kg Schlachtgewicht	25 M. — Pf.	5 M. — Pf.	— M. — Pf.
für 1 Rind bis 125 kg Schlachtgewicht	20 " "	3 " "	— " "
für 1 Schwein über 20 kg Schlachtgewicht	15 " 50 "	3 " "	1 " 50 "
für 1 Schwein bis 20 kg Schlachtgewicht	10 " 50 "	3 " "	1 " 50 "
für 1 Kalb	8 " "	3 " "	— " "
für 1 Schaf oder Ziege	8 " "	3 " "	— " "
für 1 Lamm oder Widder unter 3 Monaten	1 " 50 "	1 " 50 "	— " "
für 1 laugendes Ferkel	1 " "	1 " 50 "	1 " 50 "
für 1 Pferd über 125 kg Schlachtgewicht	24 " "	6 " "	— " "
für 1 Pferd bis 125 kg Schlachtgewicht	19 " "	6 " "	— " "
für 1 Esel	9 " "	6 " "	— " "
für 1 Hund	2 " "	1 " "	1 " "

II. Beschaugebühr für eingeführtes Fleisch.

Für die Kontrolluntersuchung in den Stadtbezirk eingeführten, dem Schauamte vorzulegenden frischen Fleisches, das bereits innerhalb des Deutschen Reiches einer amtlichen Untersuchung unterlegen hat, sind zu entrichten:

- für jedes Viertel eines Rindes, Pferdes oder Esels 2 M. — Pf.
 - für jedes ganze oder halbe Schwein 2 " "
 - für jedes Stück Kleinvieh, jede Hälfte eines solchen, sowie für jedes Stück Fleisch (ausgenommen Eingeweide) beliebiger Gattung 1 " 50 "
 - für jedes Ferkel, Widder, Lamm oder jeden Hund 1 " 50 "
 - für jedes Stück Eingeweide (Leber, Lunge usw.), wenn nicht gleichzeitig das gesamte Fleisch des zugehörigen Schlachtstückes eingeführt wird 40 "
- Für die mikroskopische Untersuchung auf Trichinen von eingeführtem frischen oder verarbeiteten Fleische sind zu entrichten:
- für die Untersuchung eines Schweines oder Wildschweines 1 M. 50 Pf.
 - für die Untersuchung eines Hundes 1 " 50 "
 - für die Untersuchung eines Stückes Schweine- oder Hundefleisches 1 " "
 - für die Untersuchung eines Stückes Speck 70 " "

III. Wiegegebühren.

- für das Wiegen von lebendem Vieh und Fuhrwerksladungen
- für 1 Rind, Pferd oder Esel 1 M. — Pf.
- für 1 Schwein — " 75 "
- für 1 Kalb, Ziege, Schaf oder Hund — " 50 "
- für das Wiegen eines Fuhrwerks voll oder leer 1 " 50 "
- für das 2 malige Wiegen eines Fuhrwerks voll und leer 2 " "
- für das Wiegen von Fleischteilen usw.

Die Benutzung der in den Schlachthallen befindlichen Wagen ist unentgeltlich. Wird aber über eine solche Wiegung eine Bescheinigung der Schlachthofverwaltung mit Gewichtsangabe gewünscht, so ist hierfür eine Gebühr von — M. 50 Pf. für jede Wiegung zu entrichten.

IV. Schlachthofgebühren.

Die Schlachthofgebühren werden nach den jeweils vom Kommunalverband festgelegten Sätzen erhoben.

V. Stallgeld.

Für das Einstellen eines Schlachtieres in die Stallungen des städtischen Schlachthofes werden für die erste Nacht Gebühren nicht erhoben. Für jede weitere Nacht aber ist als Stallgeld zu entrichten:

für 1 Rind, Pferd oder Esel	1 M. 50 Pf.
für 1 Schwein, Kalb oder Schaf	1 " "
für 1 Hund	25 " "

VI. Futtergeld.

Tiere, die über Nacht in den Stallungen des Schlachthofes eingestallt waren und, wenn es Schweine und Rinder sind, am darauffolgenden Morgen 10 Uhr, wenn es Rinder, Pferde oder Schafe sind, am darauffolgenden Nachmittag 2 Uhr noch nicht geschlachtet worden sind, werden auf Kosten des Besitzers durch den Hallenmeister gefüttert. Rinder, Pferde, Schafe werden täglich nur einmal (mittags 2 Uhr), Schweine und Rinder hingegen täglich zweimal (vormittags 10 Uhr, nachmittags 6 Uhr) gefüttert. Die Kosten der ein-

zelnen Fütterungen einschließlich Verabreichung des Futters durch den Hallenmeister betragen:

für 1 Rind oder Pferd	1 M. — Pf.
für 1 Schwein, Kalb oder Schaf	50 " "

VII. Standgeld.

Ein besonderes Standgeld, außer dem Stall- oder Futtergeld, wird für solche Tiere erhoben, die in den Schlachthof eingeführt, hier aber nicht geschlachtet, sondern lebend aus dem Schlachthofe wieder ausgeführt werden. Außerdem wird Standgeld erhoben für Händlerei ohne Unterschied ob es auf dem Schlachthofe zur Schlachtung gelangt oder nicht. Das Standgeld beträgt für jedes Tier täglich 0,50 M.

VIII. Rühlhausgebühren.

Für jedes Quadratmeter Bodenfläche der Rühlzelle auf ein Jahr	70 M. — Pf.
für denselben Raum auf eine Woche	5 " "
für denselben Raum auf einen Tag	— " 70 "
für einen einzelnen Haken täglich für das Öffnen des Rühlhauses außerhalb der geordneten Zeit	— " 70 "

Diese Gebühren sind im voraus an die Schlachthofkasse zu entrichten. Wird eine Rühlzelle mehreren Personen gemeinschaftlich überlassen, so haften sie für die Gebühr als Gesamtschuldner.

IX. Fleischausgaberaum-Gebühr.

Für die Bereitstellung des Fleischausgaberaumes sind zu entrichten jährlich 300 M. — Pf. Diese Gebühr ist zur Hälfte am 2. Januar, zur anderen am 1. Juli an die Schlachthofkasse zu entrichten.

X. Einlagegebühren.

Für den Einlass von Vieh nach Vorkehrung (§ 15) ist eine Gebühr von — M. 50 Pf. zu entrichten.

XI. Zutrittsgebühren.

Für die Erlaubnis zur Befichtigung des Schlachthofes (§ 4):
 für jede Person — M. 70 Pf.
 Fett-, Salz- und Darmbändler und ähnliche Gewerbetreibende, die ihren Gewerbebetrieb auf dem Schlachthofe ausüben wollen, haben eine Zutrittsgebühr von 25 M. — Pf. für das Jahr zu entrichten.
 Gegen Erlegung dieser Gebühren ist eine Erlaubnis- bzw. Zutrittskarte auszustellen.

XII. Reihengebühren.

Für das einmalige Leihen eines Schlüssel zum den Rühlzellen oder den Kleiderchränken im Ankleideraum — M. 25. Pf.

XIII. Freibankgebühren.

An Gebühren für den Verkauf des Fleisches auf der Freibank werden 10% des Bruttoerlöses erhoben. Für die Brauchbarmachung des bedingt tauglichen Fleisches oder Fettes durch Kochen, Dämpfen, Wärlern, Durchkühlen oder Ausschmelzen werden für je 1 kg des frischen Fleisches oder des ursprünglichen Fettgewebes 10 Pf. berechnet. Ueberdies werden die etwa entstandenen besonderen Auslagen von diesem Erlöse in Abzug gebracht. (Vgl. §§ 18 und 17 des Ortsgesetzes zur Durchführung der reichs- und landesrechtlichen Vorschriften für die Schlachtvieh- und Fleischschau in Riesa vom 5. Dezember 1908.)

XIV. Zeugnisgebühren.

Für Ausstellung eines besonderen Zeugnisses durch den Schlachthofdirektor 4 M. bis 6 M.

II.

Dieser Nachtrag tritt sofort in Kraft.
 Riesa, am 17. März 1920.

Der Rat der Stadt Riesa, Die Stadtverordneten.
 (L. S.) Dr. S. Heider, Bürgermeister. (L. S.) Alfred Romberg, Vorsteher.

Verkehr auf dem Kaiser-Wilhelm-Platz, dem Poppitzer Platz, im Stadtpark und in den angrenzenden Rittersgutsfluren (Leinpfad).

Zum Schutze der städtischen Park- und Gartenanlagen sowie der Rittersgutsfluren und zur Ordnung des Verkehrs in denselben geben wir hiermit, zugleich unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen unserer Straßenpolizeiordnung, folgendes bekannt:

Das Reiten und Fahren mit Wagen und Karren jeder Art sowie mit Fuhrwerken auf den Wegen des Stadtparks und den Fuß- und Wirtschaftswegen der angrenzenden Rittersgutsfluren, insbesondere auch auf dem nach der Vorher Fährte an der Elbe hinlaufenden Leinpfad-Weg sowie auf den Wegen innerhalb der Anlagen des Kaiser-Wilhelm-Platzes ist verboten.
 Ausnahmen von diesem Verbote sind bis auf Weiteres nur für Rinderwagen zugelassen.

Jedes Abweichen von den Wegen im Stadtpark und in den angrenzenden Rittersgutsfluren sowie in den Anlagen des Kaiser-Wilhelm-Platzes und des Poppitzer Platzes,